



Stellungnahme

zum Gesetzesvorhaben zur Modernisierung der nationalen Umsetzung von Ökodesign

Entwürfe eines Ökodesign-Gesetzes (ÖkodesignG) vom 24.07.2025 und einer ÖkodesignG-Verordnung (ÖkodesignGV) vom 23.07.2025

Ein modernes und wirksames Ökodesign ist für das Elektrohandwerk von zentraler Bedeutung. Durch ein gutes Ökodesign und eine gute Umsetzung von Ökodesign-Vorgaben kann die Lebensdauer von Produkten deutlich verlängert werden, sodass diese nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt der Kreislaufwirtschaft zugeführt werden müssen. Unsere Betriebe stehen täglich vor der Aufgabe, elektrische und elektronische Produkte zu installieren, zu warten, instand zu setzen und bei Bedarf auch fachgerecht zu reparieren. In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass dies zunehmend schwieriger wird, da das Produktdesign vielfach die Demontage oder die Instandsetzung erschwert oder faktisch verhindert. Auch die Ersatzteilbeschaffung war in vielen Fällen kompliziert und schwierig. Damit sinkt die Reparaturfähigkeit, während gleichzeitig das Risiko unsachgemäßer Eingriffe durch nicht ausreichend qualifizierte Akteure steigt.

Der Grundgedanke zu den vorgesehenen Regelungen im Ökodesign-Gesetz und in der Durchführungsverordnung zum Ökodesign-Gesetz sind daher ausdrücklich zu begrüßen. Sie tragen dazu bei, die Reparaturfähigkeit von Produkten zu sichern und leisten einen wichtigen Beitrag zu Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung und Verbraucherinteressen. Zugleich schaffen sie Rechtssicherheit, stärken die Rolle des Handwerks im Reparaturmarkt und gewährleisten die Sicherheit und Qualität von Reparaturen. Wichtig ist, die vorgesehenen Regelungen, insbesondere für die Reparaturmöglichkeit von Produkten so auszugestalten, dass sie auch tatsächlich um- und durchgesetzt werden.

IM EINZELNEN

I. ÖKODESIGN-GESETZ

1. § 10 – Ressourceneffizienz-Anforderungen

Die in § 10 vorgesehenen Ressourceneffizienz-Anforderungen greifen eine langjährige Forderung des Elektrohandwerks auf. Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass die Hersteller verpflichtet sind, Ersatzteile, Reparatur- und Wartungsinformationen sowie Demontageanleitungen bereitzustellen.

Aus Sicht des Elektrohandwerks ist es jedoch wesentlich, dass diese Anforderungen in einer kurzen und angemessenen Frist erfüllt werden. Informationen und Anleitungen sollten nach dem Ansatz „Digital First“ möglichst digital bereitgestellt werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass Reparaturen verzögert und Betriebe in ihrer Arbeit behindert werden. Dies wird zwar in den für das jeweilige Ökodesign-Produkt geltenden und in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsakte berücksichtigt, der Gesetzgeber sollte dennoch auch zusätzlich schon in § 10 darauf hinweisen, dass Hersteller ihre Pflichten zeitnah und unter Berücksichtigung entsprechender Höchstfristen zu erfüllen haben.

Gleiches gilt für die Vorgabe, ob und in welcher Höhe Hersteller für die Erfüllung dieser Pflichten eine Gebühr verlangen dürfen. Ein klarstellender Hinweis, auch in § 10, ist erforderlich, damit Kosten auf den ersten Blick hin angemessen, nachvollziehbar und überprüfbar bleiben. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass Hersteller durch überhöhte Preisforderungen die faktische Umsetzung dieser Verpflichtungen umgehen.

2. § 15 – Fachlich kompetente Reparatere

Die Regelung des § 15 wird aus Sicht des Elektrohandwerks ausdrücklich begrüßt. Gerade bei elektrischen und elektronischen Produkten besteht ein erhebliches Gefahrenpotenzial, da diese mit Strom betrieben werden. Der Entwurf trägt dem Rechnung, indem er den Zugang zu Ersatzteilen und Reparaturinformationen an eine nachweisbare Fachkunde und das Einhalten von Vorschriften bei elektrischen Geräten bindet.

Besonders positiv ist die vorgesehene doppelte Fiktion zugunsten von bestimmten Handwerksbetrieben: Eine Eintragung in die Handwerksrolle mit dem entsprechenden Handwerk gilt als Nachweis der erforderlichen Kompetenz des Reparateurs.

Damit werden Doppelprüfungen vermieden, vorhandene Strukturen anerkannt und das Handwerk grundsätzlich gestärkt. Hersteller müssen die Verpflichtung zur Anerkennung dieser Fachkunde jedoch kurzfristig und ohne zusätzliche Hürden umsetzen.

Klarstellungsbedarf besteht hinsichtlich der geforderten Versicherungshöhe nach § 15 Absatz 1 Nummer 3. Eine Konkretisierung wäre sinnvoll, um Rechtssicherheit sowohl für Betriebe als auch für Versicherer zu schaffen.

Die Regelung zu Repair-Cafés und ähnlichen Initiativen ist grundsätzlich schlüssig, da eine entsprechende Versicherung als Mindestvoraussetzung vorgesehen ist. Damit wird die Forderung des ZVEH aufgegriffen, dass auch bei Reparaturen durch Reparaturinitiativen bestimmte Sicherheiten für die Beteiligten vorhanden sind.

Ein Nachweis fachlicher Qualifikation – sei es durch Ausbildung, Schulung oder Eintragung in die Handwerksrolle – ist dabei aus unserer Sicht immer angemessen und notwendig.

3. § 20 – Ordnungswidrigkeiten

Damit die Vorgaben in § 10 und § 15 wirksam greifen, ist es zwingend erforderlich, deren Missachtung ausdrücklich in den Tatbestandskatalog des § 20 aufzunehmen. Nur wenn die Verletzung der Ressourceneffizienz-Anforderungen (§ 10) sowie die Zugangsverpflichtungen zugunsten fachlich kompetenter Reparateure (§ 15) bußgeldbewährt sind, besteht ein wirksamer Anreiz für Hersteller, ihre Pflichten konsequent einzuhalten. Eine Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung nach § 15 Absatz 4 für fachlich kompetente Reparateure ist nicht ausreichend. Der Aufwand für Reparateure, die gerichtliche Rechtsdurchsetzung zu erwirken wird erwartungsgemäß von den wenigstens Reparateuren durchgeführt werden. Damit würde die gut gemeinte Regelung am Ende doch ins Leere verlaufen.

II. ÖKODESIGN-VERORDNUNG

1. § 2 – Zuordnung zum amtlichen Registrierungssystem

Die in § 2 vorgesehene Auswahl der Anlage-A-Gewerke zur Handwerksordnung wird ausdrücklich begrüßt. Wir würdigen, dass die Gewerke Informationstechniker (Nr. 19), Elektrotechniker (Nr. 25) und Elektromaschinenbauer (Nr. 26) in der Anlage A besonders berücksichtigt werden.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch die Entscheidung, im Rahmen von § 2 Nr. 3 für den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2019/2021 (Elektronische Displays) lediglich Informationstechniker und Elektrotechniker aufzuführen, nicht jedoch Elektromaschinenbauer. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund inkonsequent, dass in § 2 Nr. 7 für den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1670 (Smartphones, Mobiltelefone,

schnurlose Telefone, Slate-Tablets) alle drei genannten Gewerke – Informationstechniker, Elektrotechniker und Elektromaschinenbauer – berücksichtigt sind.

Wenn ein Elektromaschinenbauer aufgrund seiner Qualifikation als fachlich kompetenter Reparatur im Bereich Smartphones gilt, dann muss dies folgerichtig auch für elektronische Displays gelten. Die fachlichen Schnittmengen sind eindeutig:

- Displays sind wesentliche Baugruppen, die auch in Geräten verbaut sind, welche Elektromaschinenbauer im Rahmen von Reparatur- und Servicearbeiten regelmäßig betreuen (z. B. Steuerungs- und Bedieneinheiten an Maschinen, Anlagen oder Geräten).
- Die Ausbildung der Elektromaschinenbauer umfasst den sicheren Umgang mit elektronischen Komponenten und stromführenden Bauteilen.
- Die sicherheitsrelevanten und fachlichen Anforderungen unterscheiden sich bei der Reparatur von Smartphones und Displays nicht grundlegend, sodass eine unterschiedliche Behandlung nicht sachgerecht erscheint.

Aus Gründen der Kohärenz sowie zur Anerkennung vorhandener beruflicher Kompetenzen sollte die Fiktion nach § 15 Ökodesigngesetz daher auch für Elektromaschinenbauer im Bereich elektronischer Displays gelten.

Der ZVEH vertritt die Interessen von rund 50.000 Unternehmen aus den systemrelevanten Handwerken Elektrotechnik, Informationstechnik und Elektromaschinenbau. Mit 527.000 Beschäftigten, darunter mehr als 45.000 Auszubildende, erwirtschaften die Unternehmen einen Jahresumsatz von rund 81,4 Milliarden Euro. Die E-Handwerke stellen damit die größte installierende Handwerksbranche dar. Dem Bundesverband gehören zwölf Landesverbände mit 313 Innungen an.

Stand: 26.09.2025

ZVEH Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke
Lilienthalallee 4
60487 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 247747-0
E-Mail: zveh@zveh.de
Internet: www.zveh.de
Lobbyregisternummer: [R002552](#)